



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. März 2005

Nummer 15

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
6300	24. 2. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO)	354

6300

**Muster für das doppische Rechnungswesen
und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO)
und der Gemeindehaushaltsverordnung
(GemHVO)
(VV Muster zur GO und GemHVO)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 24. 2. 2005
– 34 – 48.01.32.03 – 1259/05 –

1**Muster**

Dieser Erlass nimmt die Muster, die der Begründung zum Regierungsentwurf als Anlagen beigelegt waren, zum Ausgangspunkt. Die Muster, die für die Meldepflichten zur zukünftigen Finanzstatistik erforderlich werden, sollen erst im Zusammenhang mit der Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes bekannt gegeben werden. Im Übrigen habe ich davon abgesehen, zusätzlich zu den spezifischen Vorschriften zur Eröffnungsbilanz weitergehende Vorschriften auf der Grundlage des § 55 Abs. 9 GemHVO als Bewertungsleitfaden zu erlassen, weil dafür zur Zeit kein gemeindeübergreifendes Erfordernis erkennbar ist. Die nachfolgend aufgeführten Muster erleichtern die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Sie sichern ein Mindestmaß an Transparenz und Einheitlichkeit.

**Anlagen
1 bis 25**

Die Muster (vgl. **Anlagen 1 bis 25**) werden zur Anwendung im Rahmen der örtlichen Haushaltswirtschaft empfohlen, soweit sie nicht im Einzelnen nach § 133 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2020) als Verwaltungsvorschriften oder gemäß § 133 Abs. 4 GO aus Gründen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte für verbindlich erklärt werden.

1.1**Muster für Haushaltssatzungen****1.1.1****Muster für die Haushaltssatzung (Anlage 1)**

Die Haushaltssatzung muss in Ausführung des § 78 GO die für die jährliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde erforderlichen Regelungen enthalten. Sie muss nach den im Muster aufgezeigten Bestimmungen, ggf. in alternativer Form, aufgebaut werden. Das Muster ist für die Ausgestaltung der jährlichen Haushaltssatzung verbindlich.

1.1.2**Muster für die Nachtragssatzung (Anlage 2)**

Eine Nachtragssatzung, die nach § 81 GO aufzustellen ist, verändert die nach § 78 GO aufgestellte Haushaltssatzung. Sie muss die vorgesehenen Veränderungen enthalten und nach den im Muster aufgezeigten Bestimmungen, ggf. in alternativer Form, aufgebaut werden. Das Muster ist für die Ausgestaltung einer Nachtragssatzung verbindlich.

1.2**Muster für den Haushaltsplan****1.2.1****Muster für den Ergebnisplan (Anlage 3)**

Der Ergebnisplan ist nach § 1 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans und bildet die Zusammenführung der Haushaltspositionen nach § 2 GemHVO mit dem Planungszeitraum nach § 1 Abs. 3 GemHVO ab. Er muss die in § 2 vorgegebene Mindestgliederung aufweisen. Diese rechtlichen Vorgaben sowie die verbindlichen Zuordnungen zu den betroffenen Haushaltspositionen im kommunalen Kontierungsplan sind bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zu beachten (vgl. Anlage 17). Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.2.2**Muster für den Finanzplan (Anlage 4)**

Der Finanzplan ist nach § 1 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans und bildet die Zusammenführung der

Haushaltspositionen nach § 3 GemHVO mit dem Planungszeitraum nach § 1 Abs. 3 GemHVO ab. Er muss die in § 3 vorgegebene Mindestgliederung aufweisen. Diese rechtlichen Vorgaben sowie die verbindlichen Zuordnungen zu den betroffenen Haushaltspositionen im kommunalen Kontierungsplan sind bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans zu beachten (vgl. Anlage 17). Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.2.3**Bestimmung der Produktbereiche (Anlage 5)**

Die im Haushaltsplan abzubildenden Produktbereiche bilden die Verbindung zwischen dem an sie anknüpfenden Ressourcenverbrauch und den angestrebten Zielen und Wirkungen. Die produktorientierte Gliederung soll deshalb nach § 4 GemHVO das führende Gliederungsprinzip für den Haushaltsplan sein. Die vorgesehenen 17 Produktbereiche, die das unverzichtbare Mindestmaß an Einheitlichkeit und Information widerspiegeln, sind dem vom Rechnungsstil unabhängigen einheitlichen Produktrahmen der Länder entnommen, auf den sich die Länder mit Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21. November 2003 geeinigt haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für Steuerungs- und Informationszwecke sowie aus Gründen der Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte sowie für die Prüfung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde die erste Gliederungsstufe ihres Haushalts auf der Grundlage der in Anlage 5 aufgeführten 17 Produktbereiche auszugestalten. Diese Produktbereiche werden für verbindlich erklärt. Die Bildung der entsprechenden Teilpläne ist in der aufgeführten Reihenfolge der 17 Produktbereiche vorzunehmen. Die zur Abgrenzung der Produktbereiche vorgenommene Zuordnung, nach der u. a. die fachlichen Verwaltungsaufgaben und die wirtschaftlichen Betätigungen den sachlich betroffenen Produktbereichen zuzuordnen sind, ist gleichfalls verbindlich. Die Gliederungsziffern werden zur Anwendung empfohlen. Es können auch die zweistelligen Gliederungsziffern aus der Übersicht der Produktgruppen der kommunalen Finanzstatistik zur Anwendung kommen, weil die Produktbereiche 1 – 16 die Grundlage für diese Produktgruppen bilden.

1.2.4**Örtliche Gliederung des Haushaltsplans (Anlage 6)**

Die mit der Reform des Gemeindehaushaltsrechts angestrebten Ziele, die Steuerung der Gemeinde zu verbessern und den Ressourcenverbrauch vollständig zu berücksichtigen, erfordern eine angepasste Gliederung des Haushaltsplans. Der Festlegung, dass die Teilpläne produktorientiert aufzustellen sind, liegen die Erkenntnisse aus der langjährigen Diskussion über die Neuen Steuerungsmodelle, deren vielfältige Erprobung und die Vorschläge der NKF-Modellkommunen zugrunde. Sie entspricht überdies den gemeinsamen Vorstellungen der Länder. Das gewandelte Selbstverständnis der Gemeinden, nach dem ihre Leistungen nicht allein als Hoheitsakt, sondern vor allem als Dienstleistung am Bürger (Produkt) erbracht werden, erfordert dies ebenfalls. Zugleich wird den Gemeinden die Befugnis eingeräumt, den Haushaltsplan nach ihren örtlichen Bedürfnissen eigenverantwortlich zu untergliedern. Die Möglichkeiten für die Gliederung des Haushaltsplans sind zusammengefasst in einem Arbeitspapier dargestellt und sind in die Entscheidung über die Gliederung des Haushaltsplans einzubeziehen.

1.2.5**Muster für produktorientierte Teilpläne (Anlage 7)**

Nach der Diskussion und den Erkenntnissen über die Neue Steuerung und deren Erprobung kann sich die Reform der Haushaltswirtschaft nicht darin erschöpfen, die bisherige sachliche Gliederung des Haushaltsplans durch eine frei gestaltbare produktorientierte Gliederung zu ersetzen. Im NKF ist die zeitgemäße Gliederung des Haushaltsplans Bestandteil des umfassenden Reformansatzes, der insbesondere auch die Weiterentwicklung der Führungsmethoden (Management) beinhaltet. Hierzu gehören insbesondere die Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen auf allen Verwaltungsebenen, aber auch zwischen Rat und Verwaltung, sowie die Möglichkeit, deren Umsetzung mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können. Vereinbarte

Ziele und messbare Kennzahlen sollen deshalb auf allen Gliederungsebenen des Haushaltsplans ausgewiesen werden.

Die produktorientierten Teilpläne sollen daher jeweils die notwendigen Produktinformationen entsprechend der vorgenommenen Gliederungstiefe, den Teilergebnisplan, den Teilfinanzplan, Ziele, Leistungsmengen und messbare Kennzahlen, ggf. einen Auszug aus der Stellenübersicht, und soweit erforderlich die speziellen Bewirtschaftungsregeln sowie die notwendigen Erläuterungen enthalten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.2.6

Muster für den Teilergebnisplan (**Anlage 8**)

Die Inhalte der Teilpläne, die auf der Grundlage der Produktbereiche gebildet werden und nach § 1 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplans sind, enthalten als wichtigsten Bestandteil den Teilergebnisplan nach § 4 Abs. 3 GemHVO. Die Teilergebnispläne stellen eine Untergliederung des Ergebnisplans dar. Ihnen kommt die entscheidende Bedeutung bei den Beratungen und Entscheidungen über den Haushaltsplan zu. Sie müssen die in § 2 vorgegebene Mindestgliederung aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 4 Abs. 6 GemHVO auch ggf. eine Haushaltsposition, die mehrjährig keinen Betrag ausweist, entfallen kann. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen dann in den Teilergebnisplänen abzubilden, wenn sie für die Haushaltsbewirtschaftung erfasst werden. Eine Verpflichtung für eine solche Erfassung besteht allerdings nicht (vgl. § 17 GemHVO). Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilpläne zu beachten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.2.7

Muster für den Teilfinanzplan (**Anlage 9 A und B**)

Auch wenn zukünftig im Rahmen der Teilpläne dem Teilergebnisplan die entscheidende Bedeutung zukommt, ist der Teilfinanzplan ein unverzichtbarer Bestandteil der Teilpläne. Ihm sind nach § 4 Abs. 4 GemHVO vor allem die Informationen über die vorgesehenen Investitionen zu entnehmen. Die Teilfinanzpläne stellen zudem eine Untergliederung des Finanzplans dar. Dabei ist zu beachten, dass der jeweilige Teilfinanzplan aus zwei Teilen besteht. Der Teil A (Zahlungsübersicht) hat mindestens die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen zu enthalten. Der Gemeinde bleibt es dabei freigestellt, auch alle oder nur einzelne Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubilden. Der Teil B hat die Planung der einzelnen Investitionsmaßnahmen mit den diesen zugeordneten Ein- und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und den bereitgestellten Mitteln sowie den gesamten getätigten Zahlungen zu enthalten. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilpläne zu beachten. Die Muster werden zur Anwendung empfohlen.

1.3

Muster für den Stellenplan

1.3.1

Muster für die Gliederung der Stellen (**Anlage 10 A bis C**)

Der Stellenplan der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 GemHVO hat sämtliche Stellen für die Beschäftigten unabhängig von ihrer Besetzung auszuweisen und ist nach Beschäftigungsverhältnissen zu untergliedern (vgl. § 8 GemHVO). Er ist danach in Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen aufzuteilen. Bei Beamtenverhältnissen soll eine Einteilung in Besoldungsgruppen und in Laufbahngruppen vorgenommen werden. Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Die Muster werden zur Anwendung empfohlen.

1.3.2

Muster für die Stellenübersichten (**Anlage 11 A 1 bis B 2**)

Die Übersicht über die Aufteilung der Stellen des Stellenplans auf die Produktbereiche nach § 8 Abs. 2 Nr. 1

GemHVO bildet die Grundlage für die Aufteilung der Personalaufwendungen auf die Teilpläne. Die Gesamtübersicht hat die gesamte Aufteilung der Stellen zu enthalten, soweit die Stellen nicht in den einzelnen Teilplänen ausgewiesen werden. Außerdem ist in der Übersicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ein Überblick über die Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit zu geben. Die Übersichten sind mit dem Stellenplan dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Die Muster werden zur Anwendung empfohlen.

1.4

Muster für besondere Übersichten zum Haushaltsplan

1.4.1

Muster für die Zuwendungen an Fraktionen (**Anlage 12 A und B**)

In der Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen nach § 56 GO sind jeweils getrennt für jede Fraktion sowohl die Geldleistungen als auch die geldwerten Leistungen anzugeben. Die Übersicht ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Die Muster werden zur Anwendung empfohlen.

1.4.2

Muster für die Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten (**Anlage 13**)

Den Verbindlichkeiten kommt eine große Bedeutung für die kommunale Haushaltswirtschaft zu, so dass auf eine gesonderte und aktuelle Darstellung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans nicht verzichtet werden kann. Um deren mögliche Entwicklung aufzuzeigen, ist in der Übersicht der Stand am Ende des Vorvorjahres sowie der voraussichtliche Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres in der Gliederung des Verbindlichkeitspiegels anzugeben. Die Übersicht ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.4.3

Muster für die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (**Anlage 14**)

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen muss erkennen lassen, in welcher Höhe aus der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen in den späteren Jahren voraussichtlich Auszahlungen erwachsen werden und auf welche Jahre sich diese verteilen. Sie ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.5

Muster für die Buchführung

1.5.1

Abschreibungstabelle (**Anlage 15**)

Unabhängig von den Abschreibungsmethoden (Zeit- oder Leistungsabschreibung) kommt der Bestimmung der Nutzungsdauern für die einzelnen Vermögensgegenstände eine entscheidende Bedeutung zu. Um im gemeindlichen Bereich eine Vergleichbarkeit nach einheitlichen Kriterien zu erreichen, ist die Vorgabe eines verbindlichen Rahmens für die Nutzungsdauern geboten. In Ausführung des § 35 GemHVO sind daher gemeindeübergreifend Abschreibungszeiträume weitestgehend festgelegt worden. Die „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände“ ist nach § 35 Abs. 3 GemHVO für die Festlegung und Ausgestaltung der örtlichen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen verbindlich.

Die Gemeinde hat allerdings unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer selbst vorzunehmen. Sie hat sich dabei in der Regel innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu bewegen und eine Übersicht (Abschreibungstabelle) zu erstellen. Außerdem muss sie bei unveränderter Sachlage die Stetigkeit für zukünftige Festlegungen von Abschreibungen durch Beibehaltung der einmal getroffenen Festlegung gewährleisten. Wegen der erheblichen Bedeutung, der aus den Nutzungsdauern zu entwickelnden Abschreibungen auf den Ergebnisplan, die Ergebnisrechnung und auf die kommunale Bilanz hat die Auf-

sichtsbehörde nach § 35 Abs. 3 Satz 3 GemHVO die Möglichkeit, sich die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie ihre nachträglichen Änderungen von der Gemeinde vorlegen zu lassen.

1.5.2

NKF-Kontenrahmen (Anlage 16)

Die systematischen Anforderungen an eine Finanzbuchhaltung, die notwendige Überprüfbarkeit der Buchungen, eine interkommunale Vergleichbarkeit sowie die Anforderungen der Finanzstatistik bedingen, einen allgemeinen verbindlichen Kontenrahmen festzulegen. Die verbindliche Vorgabe für die Gemeinde nach § 27 Abs. 7 Satz 1 GemHVO beschränkt sich dabei darauf, dieses den allgemeinen buchungstechnischen Prinzipien folgende Ordnungsgerüst der Bildung der einzelnen Konten zu Grunde zu legen. Der NKF-Kontenrahmen stellt den verbindlichen Rahmen für die eigenverantwortliche Ausgestaltung und Konkretisierung von Konten. Er ist in der Reihenfolge seiner Kontenklassen einschließlich ihrer Bezeichnungen verbindlich. Die Verbindlichkeit des Kontenrahmens besteht auch, wenn Inhalte einer Kontenklasse nicht im Rahmen der doppelten Buchführung bebucht, sondern statistisch mitgeführt werden. Die Gliederungsziffern innerhalb des Kontenrahmens werden zur Anwendung empfohlen. Der Gebrauch der zweistelligen Ziffern erleichtert u.a. die Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen, weil der NKF-Kontenrahmen auch dafür die Grundlage bildet. Mit diesem Kontenrahmen wird den Gemeinden noch ein ausreichender Spielraum für die weitere Ausgestaltung der Konten gelassen.

Der NKF-Kontenrahmen ist aus dem Kontenrahmen des Modellprojekts weiterentwickelt worden. Er ist nach dem Abschlussgliederungsprinzip gegliedert, d.h. die Einteilung der Kontenklassen ist nach der Reihenfolge der einzelnen Posten in der Bilanz und nach der Reihenfolge der einzelnen Haushaltspositionen in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung erfolgt. In diesem NKF-Kontenrahmen sind die Kontenklassen 0 bis 8 für die Durchführung der „Geschäftsbuchführung“ belegt, die selbstständig abgeschlossen wird und damit einen in sich geschlossenen Rechnungskreis bildet. Die Kosten- und Leistungsrechnung wird in einem zweiten Rechnungskreis abgewickelt. Hierfür wird die Kontenklasse 9 freigehalten, so dass der Gemeinde ausreichend Raum für die Gestaltung ihrer Kosten- und Leistungsrechnung bleibt. Der NKF-Kontenrahmen ist in der Regel jeweils weiter in Kontengruppen, Kontenarten und Konten zu untergliedern, um die örtlich ausgeprägten Konten zu bilden. Die Gemeinde ist nach § 27 Abs. 7 Satz 2 GemHVO verpflichtet, alle ihre Konten in einem Verzeichnis (Kontenplan) aufzuführen.

In diesem gemeindlichen Kontenplan werden alle Konten systematisch zusammengestellt, die in der örtlichen Buchführung der Gemeinde Verwendung finden. Dies erfordert unter Einbeziehung der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung mindestens die Einrichtung von Konten für die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz (vgl. § 2, 3 und 41 GemHVO). Diese Regelungen geben den Gemeinden die notwendige Gestaltungsfreiheit, die weitere Untergliederung der Konten nach eigenen örtlichen Bedürfnissen vorzunehmen. Dabei ist zu entscheiden, ob anhand der Bewirtschaftungsbefugnisse bzw. der Budgetbildung weitere Konten oder Unterkonten abgegrenzt werden sollen. In die Festlegung der örtlichen Konten können auch die Anforderungen der Finanzstatistiken einbezogen werden. Es besteht dafür jedoch keine Vorgabe. Es wird empfohlen, bereits bei der Einrichtung von Konten festzulegen, ob die finanzstatistischen Anforderungen direkt aus den Konten heraus oder über Nebenrechnungen erfüllt werden sollen.

1.5.3

Kontierungsplan (Anlage 17)

Zur Nachvollziehbarkeit der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen im Rahmen einer Beurteilung des gemeindlichen Haushalts ist es sachgerecht, dass die Gemeinden bei der Aufstellung des Haushaltsplans den verbindlich vorgegebenen Kon-

tierungsplan beachten. Er sichert die richtige Zuordnung auch für die Erstellung des Jahresabschlusses. Für die Bilanz ist deshalb ebenfalls eine entsprechende Zuordnung zu beachten. Auf dieser Grundlage wird das Buchungsgeschehen der Gemeinden nachvollziehbarer sowie eine Vergleichbarkeit für die Aufsichtsbehörden gesichert. Dies erleichtert zudem den Gemeinden ihre Meldepflichten für die Finanzstatistik zu erfüllen. Der Kontierungsplan ist bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses sowie der Erfassung der gemeindlichen Geschäftsvorfälle in Ausführung der §§ 2, 3 und 41 GemHVO verbindlich und zu beachten.

1.6

Jahresabschluss

1.6.1

Muster für die Ergebnisrechnung (Anlage 18)

In der Ergebnisrechnung nach § 38 GemHVO sind für die Ertrags- und Aufwandsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um das tatsächliche Ressourcenaufkommen und den tatsächlichen Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr abzubilden. Dazu ist durch die Bildung von Salden wie im Ergebnisplan das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit und das Finanzergebnis sowie aus beiden Ergebnissen das ordentliche Ergebnis festzustellen. Außerdem muss durch den Saldo aus außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen das außerordentliche Ergebnis ermittelt werden. Zudem ist es zur Vervollständigung des Gesamtbildes über die Haushaltswirtschaft des Jahres erforderlich, das ordentliche Ergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu einem Jahresergebnis zusammen zu führen.

Eine solche „Abrechnung“ ist jedoch nur vollständig, wenn auch ein Ansatz-/Ist-Vergleich vorgenommen wird, d.h. Planabweichungen durch die Gegenüberstellung von der im Haushaltsplan ausgewiesenen Positionen mit den Ist-Werten gesondert festgestellt und ausgewiesen werden. Den Gemeinden wird empfohlen, bei Bedarf nicht nur die nach § 38 Abs. 2 GemHVO auszuweisenden übertragenen Ermächtigungen in dem Plan-/Ist-Vergleich gesondert auszuweisen, sondern darüber hinaus auch andere Veränderungen seit Beginn der Ausführung des beschlossenen Haushaltsplans aufzuzeigen, z.B. Erhöhungen oder Minderungen der Haushaltspositionen, deren Ursache in einer Nachtragssatzung oder in einer Haushaltssperre liegt oder die durch über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstanden sind. Diese Veränderungen sind Planfortschreibungen und haben die ursprünglich vom Rat beschlossenen Haushaltspositionen auf Grund von zulässigen haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen und Entscheidungen verändert. Zu diesem Plan-/Ist-Vergleich gehört auch, dass das aktuelle Ergebnis in einen Zusammenhang mit den Vorjahren gestellt wird, um die Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres besser bewerten zu können. Außerdem ist es erforderlich, zu den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen des Haushaltsjahres auch die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres anzugeben. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Ergebnisrechnung zu beachten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.2

Muster für die Teilergebnisrechnungen (Anlage 19)

Die Teilergebnisrechnungen nach § 40 GemHVO sind entsprechend der Ergebnisrechnung zu gliedern. In diesen Rechnungen sind die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen, wenn diese im Teilergebnisplan enthalten sind, weil die Gemeinde sie für ihre Haushaltsbewirtschaftung erfasst hat. Eine Verpflichtung für eine gesonderte Erfassung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen durch die Gemeinde besteht allerdings nicht (vgl. § 17 GemHVO). Sind in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs die internen Leistungsbeziehungen erfasst, sind diese dem Jahresergebnis der Teilergebnisrechnung hinzuzufügen und müssen sich in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilergebnisrechnungen zu beachten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.3

Muster für die Finanzrechnung (Anlage 20)

In der Finanzrechnung nach § 39 GemHVO sind für sämtliche Einzahlungs- und Auszahlungsarten jeweils Jahressummen auszuweisen, um die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr nach Arten aufzuzeigen und insgesamt die erfolgte Änderung des Bestandes an Finanzmitteln nachzuweisen. Dazu ist wie im Finanzplan der Saldo für die Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, der Saldo für die Zahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus beiden der Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag zu ermitteln. Durch die Einbeziehung des Saldos aus der Finanzierungstätigkeit, aus den Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten für Investitionen und Krediten zur Liquiditätssicherung, lässt sich dann die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln feststellen und ausweisen.

Es ist jedoch zur Vervollständigung des Gesamtbildes erforderlich, den Bestand am Anfang des Haushaltsjahres mit der Änderung des Bestandes im abgelaufenen Haushaltsjahr und dem Bestand an fremden Finanzmitteln zusammen zu führen, um damit den Endbestand der Finanzmittel sowie den Finanzmittelfluss insgesamt zu ermitteln und abzubilden. Dieser Endbestand an Finanzmitteln ist als vorhandene liquide Mittel der Gemeinde in dem dafür vorgesehenen Bilanzposten anzusetzen. In der Finanzrechnung sind auch die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres abzubilden. Zudem ist ein Planvergleich wie bei der Ergebnisrechnung vorzunehmen, der entsprechend den Erläuterungen zur Ergebnisrechnung erweitert werden sollte. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Finanzrechnung zu beachten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.4

Muster für die Teilfinanzrechnungen (Anlage 21 A und B)

Die Teilfinanzrechnungen nach § 40 GemHVO sind entsprechend der Finanzrechnung zu gliedern. Sie bestehen wie die Teilfinanzpläne aus zwei Teilen. Der Teil A (Zahlungsübersicht) enthält die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen. Der Gemeinde bleibt es freigestellt, darin auch alle oder nur einzelne Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubilden. Der Teil B enthält die Abrechnung für die einzelnen Investitionsmaßnahmen mit den diesen zugeordneten Ein- und Auszahlungen, Verpflichtungsermächtigungen und den bereitgestellten Mitteln sowie den gesamten getätigten Zahlungen entsprechend dem Stand am Ende des Haushaltsjahres. Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Teilfinanzrechnungen zu beachten. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.5

Muster über die Struktur der Bilanz (Anlage 22)

Die Bilanz ist als Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln der Gemeinde zum Abschlussstichtag ein wesentliches Bestandteil des doppelischen Rechnungssystems. Sie enthält Informationen, die es bisher in der kameralen Jahresrechnung nicht gab. Die Bilanzen der Gemeinden müssen einheitlich gegliedert sein. Daher ist in § 41 GemHVO festgelegt, dass die Posten „Anlagevermögen“, „Umlaufvermögen“, „Eigenkapital“, „Schulden“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“ in jede gemeindliche Bilanz gehören und diese in eine Aktivseite und eine Passivseite zu gliedern sind.

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen der Gemeinde mit den zum Abschlussstichtag ermittelten Werten angesetzt. Damit wird die Mittelverwendung der Gemeinde dokumentiert. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde und ihr Eigenkapital gezeigt. Dadurch wird die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens offengelegt und dokumentiert. Die Gliederung der Bilanz erfolgt dabei auf beiden Seiten nach Fristigkeiten. So wird auf der Aktivseite zwischen Anlagevermögen (langfristig) und Umlaufvermögen (kurzfristig) unterschieden. Auf der Passivseite wird zuerst das Eigenkapital und dann das Fremdkapital gezeigt. Auch auf dieser Seite gilt das

Prinzip der Fristigkeit, denn die allgemeine Rücklage steht vor der Ausgleichsrücklage (im Eigenkapital) und die Kredite für Investitionen stehen vor den Krediten zur Liquiditätssicherung.

Für die Bilanzgliederung gilt unter Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit, dass die Bezeichnung der einzelnen Posten klar und verständlich unter Einbeziehung der rechtlichen Begriffsinhalte sein muss, jeder Posten mit dem dazugehörigen in Ziffern ausgedrückten Betrag eine eigene Zeile erhält, die Posten in der Bilanz in sinnvoller Weise aufeinander folgen und untereinander gesetzt werden. Dazu sind eine weitere Aufgliederung oder „davon“-Vermerke je nach Bedeutung für die Gemeinde, insbesondere in Bezug auf die Darstellung ihrer Aufgabenerfüllung, sachgerecht und zulässig.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung der Bilanz zu beachten. Außerdem sind die verbindlichen Zuordnungen zu den Bilanzposten durch den kommunalen Kontierungsplan näher definiert worden (vgl. Anlage 17). Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.6

Muster für den Anlagenspiegel (Anlage 23)

Im Anlagenspiegel nach § 45 GemHVO ist die Entwicklung einzelner Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr detailliert darzustellen. Er ist daher mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nummer 1 zu gliedern. Um die Änderungen dieser Bilanzposten nachvollziehbar zu machen, sind dazu jeweils tabellarisch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr anzugeben.

Die „historischen“ Anschaffungs- oder Herstellungskosten (vgl. Spalte 1) eines Vermögensgegenstandes werden ausgewiesen, solange der Vermögensgegenstand vorhanden ist, selbst wenn er bereits vollständig abgeschrieben ist. Erst im Jahr nach dem Abgang des Vermögensgegenstandes sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Als Zugänge und Abgänge (vgl. Spalten 2 und 3) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände ausgewiesen, die im Haushaltsjahr tatsächlich dem Anlagevermögen zugegangen oder aus dem Anlagevermögen abgegangen sind. Wenn Vermögensgegenstände im Haushaltsjahr veräußert werden, sind deren historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter den Abgängen zu erfassen. Erst im Jahr danach sind dessen Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel herauszunehmen.

Bei den **Umbuchungen** (vgl. Spalte 4) werden Umgliederungen vorhandener Anlagewerte erfasst, z.B. die Umgliederung von Vermögensgegenständen aus „Anlagen im Bau“ nach ihrer Fertigstellung in den entsprechenden Posten des Anlagevermögens. Umbuchungen liegen aber nicht bei Umschichtungen vom Anlagevermögen ins Umlaufvermögen vor. Diese Fälle sind als Abgänge zu erfassen.

Auch die Abschreibungen im Haushaltsjahr (vgl. Spalte 5) sowie die Zuschreibungen im Haushaltsjahr (vgl. Spalte 6) sind auszuweisen. Erfolgreiche Zuschreibungen bei den Vermögensgegenständen, so dürfen diese nicht saldiert, sondern müssen unter Beachtung des Bruttoprinzips erfasst werden.

Unter **kumulierten Abschreibungen** (vgl. Spalte 7) sind sämtliche vorgenommenen Abschreibungen zu erfassen, seit der Vermögensgegenstand mit seinen historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Anlagevermögen der Gemeinde gehört. Diese kumulierten Abschreibungen sind ggf. um vorgenommene Zuschreibungen zu korrigieren. Ist ein Vermögensgegenstand durch Abgang oder Umbuchung aus dem Anlagevermögen ausgeschieden, so sind die kumulierten Abschreibungen des Vermögensgegenstandes nicht mehr auszuweisen. Im Anlagenspiegel sind aber noch die Abschreibungen aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr aufzunehmen, um die Übereinstimmung mit der Ergebnisrechnung zu sichern.

Die im Anlagenspiegel auszuweisenden Buchwerte (vgl. Spalten 8 und 9) ergeben sich rechnerisch als Restbuchwerte aus den Werten desselben Haushaltsjahres. Um die Veränderung bzw. Entwicklung aufzuzeigen, ist der Stand am Ende des Haushaltsjahres sowie am Ende des Vorjahres anzugeben.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Anlagenspiegels zu beachten. Den Anlagenspiegel kann die Gemeinde eigenverantwortlich nach örtlichen Bedürfnissen um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.7

Muster für den Forderungsspiegel (**Anlage 24**)

Der Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO soll den Stand und die Entwicklung einzelner Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr detailliert nachweisen. Er ist daher mindestens entsprechend § 41 Abs. 3 Nummern 2.2.1 und 2.2.2 zu gliedern. Um die Änderungen dieser Bilanzposten nachvollziehbar zu machen, ist dazu jeweils tabellarisch der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Forderungsspiegels zu beachten. Den Forderungsspiegel kann die Gemeinde eigenverantwortlich nach örtlichen Bedürfnissen um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

1.6.8

Muster für den Verbindlichkeitspiegel (**Anlage 25**)

Der Verbindlichkeitspiegel löst die kamerale Übersicht über die Schulden ab. Er weist den Stand und die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Haushaltsjahr detaillierter nach und ist mindestens nach den in § 47 Abs. 1 GemHVO aufgeführten Posten zu gliedern. Um die Änderungen nachvollziehbar zu machen, ist dazu jeweils tabellarisch der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben. Der Verbindlichkeitspiegel dient dazu, die Struktur der Verschuldung der Gemeinde transparent zu machen.

Ergänzend werden in dem Verbindlichkeitspiegel auch die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, nachrichtlich ausgewiesen, um auch diese Verpflichtungen der Gemeinde offen zu legen.

Diese rechtlichen Vorgaben sind bei der Aufstellung des Verbindlichkeitspiegels zu beachten. Den Verbindlichkeitspiegel kann die Gemeinde um Zusatzinformationen ergänzen, soweit dadurch die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht beeinträchtigt wird. Das Muster wird zur Anwendung empfohlen.

2

Schlussbestimmungen

2.1

Dieser Runderlass ist auf die Haushalte und auf Teile der Haushalte anzuwenden, soweit eine Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung nach dem Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), eingeführt worden ist. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 10 des Artikels 1 des NKFG NRW tritt der Runderlass mit Ablauf des Haushaltsjahres 2009 außer Kraft.

2.2

Die Verwaltungsvorschriften über die Muster zu Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.11.1995 (SMBL. NRW. 6300) treten mit Veröffentlichung dieses Runderlasses außer Kraft. Sie sind für die Haushaltswirtschaft in den Haushaltsjahren 2005, 2006, 2007 und 2008 zu beachten, soweit das kamerale Rechnungswesen auf der Grundlage des § 9 des Artikels 1 des NKFG NRW noch Anwendung findet.

3

Anlagenübersicht

- Anlage 1** Muster für die Haushaltssatzung
- Anlage 2** Muster für die Nachtragssatzung
- Anlage 3** Muster für den Ergebnisplan
- Anlage 4** Muster für den Finanzplan
- Anlage 5** Bildung von Produktbereichen
- Anlage 6** Gliederung des örtlichen Haushaltsplans
- Anlage 7** Muster für Teilpläne
- Anlage 8** Muster für den Teilergebnisplan
- Anlage 9** Muster für den Teilfinanzplan
- Anlage 10** Muster für Stellenplan
- Anlage 11** Muster für Stellenübersicht
- Anlage 12** Muster für Zuwendungen an Fraktionen
- Anlage 13** Muster für Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten
- Anlage 14** Muster für Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Anlage 15** Muster für Abschreibungstabelle
- Anlage 16** Muster für Kontenrahmen
- Anlage 17** Muster für Kontierungsplan
- Anlage 18** Muster für Ergebnisrechnung
- Anlage 19** Muster für Teilergebnisrechnung
- Anlage 20** Muster für Finanzrechnung
- Anlage 21** Muster für Teilfinanzrechnung
- Anlage 22** Muster für Struktur der Bilanz
- Anlage 23** Muster für Anlagenspiegel
- Anlage 24** Muster für Forderungsspiegel
- Anlage 25** Muster für Verbindlichkeitspiegel

(Anlage 1)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr ...

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Gemeinde ... mit Beschluss vom ... folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹⁾ ..., der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	... EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	... EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	... EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	... EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	... EUR
--	---------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	... EUR
--	---------

§ 2¹⁾

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.)

§ 3¹⁾

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	... EUR
--	---------

festgesetzt.

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4¹⁾

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf ... EUR
 und/oder
 die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf ... EUR
 festgesetzt.

§ 5¹⁾

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf ... EUR
 festgesetzt.

(alternativ: Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.)

§ 6²⁾

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr¹⁾..... wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | ... v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | ... v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | ... v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre ... wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

(alternativ: entfällt)

§ 8 ff.³⁾

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Schreiben vom ... angezeigt worden.

(Bei einer Verringerung der Rücklage):

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten):

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Der Haushaltsplan (und das Haushaltssicherungskonzept) liegen zur Einsichtnahme vom ... bis ... im ... öffentlich aus und sind unter der Adresse ... im Internet verfügbar.

..., den ...

.....

(Unterschrift)

Fußnoten:

1) Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

2) Erlässt die Gemeinde aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Haushaltssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.

3) Hier können weitere Vorschriften gem. § 78 Abs. 2 GO aufgenommen werden.

(Anlage 2)

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde ... für das Haushaltsjahr ...

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16. November 2004, hat der Rat der Gemeinde ... mit Beschluss vom ... folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom ... erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen fest- gesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen				
Finanzplan <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u> Einzahlungen Ausgaben <u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.)

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Die bisher festgesetzte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht geändert.)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von ... EUR um ... EUR vermindert/erhöht und damit auf ... EUR festgesetzt.

(alternativ: Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.)

§ 6¹⁾

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr..... wie folgt festgesetzt:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)				
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)				
2. Gewerbesteuer				

(alternativ: Die Steuersätze werden nicht geändert.)

§ 6 ff.²⁾

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung nach den geltenden Vorschriften und:

(Erfüllung der Anzeigepflicht):

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr ... wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Schreiben vom ... angezeigt worden.

(Bei einer Verringerung der Rücklage):

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Bei der Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten):

Die nach § 76 GO erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in ... (alternativ: der Bezirksregierung in ...) mit Verfügung vom ... erteilt worden.

(Verfügbarmachung zur Einsichtnahme):

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom ... bis ... im ... öffentlich aus und ist unter der Adresse ... im Internet verfügbar.

..., den ...

(Bürgermeister/Oberbürgermeister)

.....

(Unterschrift)

Fußnoten:

1) Erlässt die Gemeinde aufgrund der Realsteuergesetze eine besondere Hebesatzsatzung, so ist in der Nachtragssatzung zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Nachtragssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.

2) Hier können Regelungen zur Haushaltssicherung und weitere Vorschriften gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO getroffen werden.

(Anlage 3)

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Er- gebnis des Vor- vor- jahres	An- satz des Vor- jahres	An- satz des Haus- halts- jahres	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfererträge						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
7	+ Sonstige ordentliche Erträge						
8	+ Aktivierte Eigenleistungen						
9	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge						
11	- Personalaufwendungen						
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
14	- Bilanzielle Abschreibungen						
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen						
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)						
19	+ Finanzerträge						
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)						

(Anlage 4)

Finanzplan

Ein- und Auszahlungsarten		Er- gebnis des Vor- vor- jahres	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- halts- jahres	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben						
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen						
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte						
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen						
7	+ Sonstige Einzahlungen						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen						
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10	- Personalauszahlungen						
11	- Versorgungsauszahlungen						
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen						
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen						
14	- Transferauszahlungen						
15	- Sonstige Auszahlungen						
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)						
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen						
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen						
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten						
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen						
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit						
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen						
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen						
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit						
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)						
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)						
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen						
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen						
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit						
36	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)						
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln						
38	= Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)						

(Anlage 5)

Bildung von Produktbereichen im kommunalen Haushalt

Bei der Bildung von Produktbereichen sowie deren Abbildung im Haushaltsplan der Gemeinde sind die nachfolgend aufgeführten Produktbereiche verbindlich. Die zur Abgrenzung der Produktbereiche vorgenommene Zuordnung ist zu beachten. Dazu gilt, dass die fachlichen Verwaltungsaufgaben und die wirtschaftlichen Betätigungen den sachlich betroffenen Produktbereichen zuzuordnen sind.

1. Gesamtübersicht

Der kommunale Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne nach folgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge zu gliedern:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung	07 Gesundheitsdienste	13 Natur- und Landschafts- pflege
02 Sicherheit und Ordnung	08 Sportförderung	14 Umweltschutz
03 Schulträgeraufgaben	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinforma-	15 Wirtschaft und Tourismus
04 Kultur und Wissenschaft	tionen	16 Allgemeine Finanzwirtschaft
05 Soziale Leistungen	10 Bauen und Wohnen	17 Stiftungen
06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	11 Ver- und Entsorgung	
	12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	

Innerhalb der Grenzen dieser Produktbereiche können Teilpläne auch nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt werden. Es bleibt dabei jeder Gemeinde überlassen, ob sie im Haushaltsplan lediglich eine weitere Gliederungsebene darstellen (Produktgruppen) oder tiefer untergliedern (Produkte) will.

2. Inhaltsbestimmung

Die Produktbereiche im gemeindlichen Haushalt sind nach der folgenden Zuordnung abzugrenzen:

01 Innere Verwaltung

Rat, Ausschüsse, Bezirksvertretungen, Bezirksausschüsse
Kreistag, Kreisausschuss, Ausschüsse
Bürgermeister/in, Bezirksvorsteher/in, Ortsvorsteher/in, Beigeordnete
Landrat/Landrätin
Ausländerbeirat
Fraktionen, Zuwendungen gem. § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO)
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
Rats- und Verwaltungsbeauftragte
Controlling, Finanzbuchhaltung, Kämmerei
Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
Einrichtungen für Verwaltungsangehörige
Örtliche Rechnungsprüfung
Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde

02 Sicherheit und Ordnung

Statistische Angelegenheiten
Aufgaben bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
Öffentliche Ordnungsangelegenheiten
Brandschutz
Rettungsdienst
Abwehr von Großschadensereignissen

03 Schulträgeraufgaben

Grundschulen
Hauptschulen
Realschulen, Abendrealschulen als Weiterbildungskolleg
Gymnasien, Abendgymnasien als Weiterbildungskolleg
Kollegs
Gesamtschulen
Sonderschulen als Schulen für Lernbehinderte, für Geistigbehinderte, für Blinde und Sehbehinderte, für Lernbehinderte, für Gehörlose und Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Kranke, für Erziehungshilfen, im Bereich der Realschulen und des Gymnasiums
Berufskollegs in Form von Berufsschule, Berufsfachschule, Fachschule, Fachoberschule
Schülerbeförderung
Fördermaßnahmen für einzelne Schüler
schulartenübergreifende Maßnahmen
Sonstige schulische Einrichtungen der Allgemeinbildung

04 Kultur und Wissenschaft

Museen, Sammlungen, sonstige Kultureinrichtungen
Theater
Musikpflege, Musikschulen
Heimatspflege
Sonstige Kulturpflege
Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen

05 Soziale Leistungen

Grundversorgung an natürliche Personen
Soziale Einrichtungen
Sonstige soziale Leistungen

- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**
Förderung von Kindern und Jugendlichen
Förderung der Erziehung in der Familie
Adoptionsvermittlung
Tageseinrichtungen für Kinder
Einrichtungen der Jugendarbeit
Sonstige Einrichtungen zur Förderung junger Menschen und Familien
- 07 Gesundheitsdienste**
Krankenhäuser, Kliniken
Sonstige Gesundheitseinrichtungen
Gesundheitsschutz und -pflege
- 08 Sportförderung**
Allgemeine Förderung des Sports
Sportstätten und Bäder
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen**
Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Geoinformationen
- 10 Bauen und Wohnen**
Bau- und Grundstücksordnung
Wohnungsbauförderung
Denkmalschutz und -pflege
- 11 Ver- und Entsorgung**
Elektrizitäts, Gas, Wasser, Fernwärmeversorgung
Abfallwirtschaft
Abwasserbeseitigung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**
Durchführung von Bau- und Unterhaltungsaufgaben bei Straßen
Winterdienst
Verkehrssicherungsanlagen
Straßenreinigung
Parkeinrichtungen
ÖPNV
Sonstiger Personen- und Güterverkehr
- 13 Natur- und Landschaftspflege**
Öffentliches Grün, Landschaftsbau
Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen
Friedhofs- und Bestattungswesen
Land- und Forstwirtschaft
- 14 Umweltschutz**
Umweltschutzmaßnahmen
Umweltschutzbeauftragte
- 15 Wirtschaft und Tourismus**
Wirtschaftsförderung
Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Tourismus

- 16 Allgemeine Finanzwirtschaft**
Steuern
allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- 17 Stiftungen**

(Anlage 6)

Gliederung des örtlichen Haushaltsplans Gliederungsvarianten

1. Gliederung nach Produktbereichen

Der kommunale Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne nach folgenden verbindlichen Produktbereichen und in der ausgewiesenen Reihenfolge zu gliedern:

Produktbereiche		
01 Innere Verwaltung 02 Sicherheit und Ordnung 03 Schulträgeraufgaben 04 Kultur und Wissenschaft 05 Soziale Leistungen 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	07 Gesundheitsdienste 08 Sportförderung 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen 10 Bauen und Wohnen 11 Ver- und Entsorgung 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	13 Natur- und Landschaftspflege 14 Umweltschutz 15 Wirtschaft und Tourismus 16 Allgemeine Finanzwirtschaft 17 Stiftungen

Abbildung 1

Innerhalb der Grenzen dieser Produktbereiche können Teilpläne auch nach Produktgruppen oder nach Produkten aufgestellt werden. Es bleibt dabei jeder Gemeinde überlassen, ob sie im Haushaltsplan lediglich eine weitere Gliederungsebene darstellen (Produktgruppen) oder tiefer untergliedern (Produkte) will. Teilpläne unterhalb der Produktbereichsebene können auch nach örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt werden. Auch diese Teilpläne können in Produktgruppen oder Produkte untergliedert werden.

Die Aufzählung der Produktbereiche folgt der Abstimmung der Länder, erleichtert die Sortierung der Produktbereiche sowie die Zuordnung der Produktgruppen und Produkte zu den Produktbereichen.

2. Produktorientierte Untergliederung der Produktbereiche:

Die Gemeinde kann unterhalb der Ebene der verbindlich vorgegebenen Produktbereiche nach ihren eigenen Bedürfnissen diese Teilpläne untergliedern:

2.1 Die Gemeinde kann eigene Produktgruppen und Produkte bilden (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Eigene Produktgruppen	Eigene Produkte
01 Innere Verwaltung ... 03 Schulträgeraufgaben ... 05 Soziale Leistungen ... 07 Gesundheitsdienste ... 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen ... 16 Allgemeine Finanzwirtschaft ...	Bildung von Produktgruppen nach den örtlichen Bedürfnissen	Bildung von Produkten nach den örtlichen Bedürfnissen

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

2.2 Die Gemeinde kann den Empfehlungen Dritter folgen:

2.2.1 den Empfehlungen der NKF -Modellkommunen (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Produktgruppen nach NKF (Auszug)	Produkte nach NKF (Auszug)
01 Innere Verwaltung	08 Personalmanagement	01 Personalsteuerung
...	...	...
03 Schulträgeraufgaben	04 Schulaufsicht	04 Nichtschülerprüfung
...	...	...
05 Soziale Leistungen	01 Unterst. von Senioren	02 Altenarbeit
...	...	...
07 Gesundheitsdienste	03 Gesundheitshilfe	04 Sucht- und Drogenhilfe
...	...	...
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	01 Räumliche Planung	02 Flächennutzungsplan
...	...	...
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	01 Allgemeine Finanzwirtschaft	...

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

2.2.2 den Empfehlungen der Länder für die Finanzstatistik (Beispiel):

Verbindliche Produktbereiche*	Produktgruppen für die Finanzstatistik (Auszug)	Produkte
01 Innere Verwaltung	111 Vw.steuerung und Service	Bildung von Produkten nach den örtlichen Bedürfnissen
...	...	
03 Schulträgeraufgaben	211 Grundschulen	
...	...	
05 Soziale Leistungen	315 Soziale Einrichtungen	
...	...	
07 Gesundheitsdienste	412 Gesundheitseinrichtungen	
...	...	
09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen	511 Räumliche Planung- und Entwicklungsmaßnahmen	
...	...	
16 Allgemeine Finanzwirtschaft	612 Sonst. allg. Finanzwirtschaft	
...	...	

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

Die finanzstatistisch erforderlichen Produktgruppen, zu denen Zahlungsarten mit Beträgen zuzuordnen und im Rahmen der Meldepflichten zur Finanzstatistik zu erfassen sind, werden auf der Grundlage des Finanz- und Personalstatistikgesetzes bekannt gegeben.

3. Organisationsbezogene Untergliederung der Produktbereiche (Beispiel):

Die Gemeinde kann die Teilpläne nach Produktbereichen weiter nach organisatorischen Gesichtspunkten untergliedern (Beispiel):

	Verbindliche Produktbereiche*	
01 Innere Verwaltung ... 03 Schulträgeraufgaben ...	05 Soziale Hilfen ... 07 Gesundheitsdienste	09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen ... 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
Örtliche Organisation (Beispiel)		
Fachbereich 1	Fachbereich 2	Fachbereich 3
Hauptamt	Schulverwaltungsamt	Planungsamt
Amt für Finanzwesen	Kulturamt	Bauamt
Ordnungsamt	Sozialamt	Umweltamt
Rechnungsprüfungsamt	Jugendamt	

* Vollständige Abbildung siehe Abbildung 1

Es bleibt der Gemeinde überlassen, ob sie eine oder mehrere Organisationsebenen im Haushaltsplan abbildet. Diesen Organisationsebenen können Produktgruppen oder Produkte zugeordnet werden.

4. Abbildung der Produktbereiche bei Untergliederungen

Die verbindlichen Produktbereiche sind den o.a. möglichen Untergliederungen der Produktbereichsebene voranzustellen. Dabei ist es dann ausreichend, wenn im jeweiligen Teilergebnisplan des Produktbereiches die Summen der Erträge und der Aufwendungen und im jeweiligen Teilfinanzplan die Summen der Einzahlungen und der Auszahlungen für Investitionen ausgewiesen werden.

Die Gemeinde muss durch ihre Produktbildung sicherstellen, dass bei einer Untergliederung der Produktbereichsebene auch die Produktbereiche ordnungsgemäß im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

Muster über den Aufbau von Teilplänen für den kommunalen Haushaltsplan

1. Gestaltung der Teilpläne

In den Teilplänen des kommunalen Haushalts werden auf der Grundlage des § 4 GemHVO im Wesentlichen die folgenden Informationen gegeben:

- Erläuterungen zum Produktbereich, den Produktgruppen mit den beschriebenen Produkten,
- die Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung,
- ggf. Auszüge aus der Stellenübersicht,
- Aufwendungen und Erträge, ggf. einschließlich der Erträge und Aufwendungen aus den internen Leistungsbeziehungen (im Teilergebnisplan),
- investive Einzahlungen und Auszahlungen (= Teilfinanzplan) mit der Übersicht einzelner Maßnahmen bei Investitionen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen.

Zusätzlich können weitere ergänzende Angaben gemacht werden:

- spezielle Bewirtschaftungsregeln,
- Erläuterungen zu den Haushaltspositionen,
- quantitative und qualitative Leistungsmengen, soweit sie zielbezogen und steuerungsrelevant sind,
- Daten über die örtlichen Verhältnisse, z.B. zur Verwaltungsorganisation, der Verantwortlichkeiten, der Auftragsgrundlage, den Zielgruppen, der Wettbewerbssituation etc.

Die Angaben können in Textform oder Graphiken aufbereitet und in besonderen Feldern in den betreffenden Teilplänen dargestellt werden, soweit keine Verbindlichkeit für einzelne Bereiche besteht. Im Haushaltsplan sollten die Teilpläne gleichartig gestaltet sein.

2. Gliederung der Teilpläne

Das Muster zeigt eine Möglichkeit der Gliederung des Teilplanes anhand eines Produktbereiches schematisch auf. Darin enthaltene Bezeichnungen sollen lediglich den Aufbau des Teilplanes verdeutlichen, insoweit wird das Muster zur Anwendung empfohlen. Die konkrete Ausgestaltung nach den örtlichen Bedürfnissen muss durch jede Gemeinde selbst erfolgen.

Haushaltsplan ...**Fachliche Zuständigkeit:**
Frau/Herr**Gesundheitsdienste**
Produktbereich 07**Inhalte des Produktbereiches****Beschreibung und Zielsetzung:****Zielgruppe(n):****Besonderheiten im Haushaltsjahr:****Produktbereichsübersicht****Produktgruppen mit**

- **den wesentlichen beschriebenen Produkten:**
- **den einzelnen Zielen:**
- **den Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung:**

(Die Kennzahlen und ggf. die Leistungsmengen sollen nach Arten und möglichst entsprechend der Zeitreihe nach § 1 Abs. 3 GemHVO gegliedert werden.)

Personaleinsatz

(Die Angaben zum eingesetzten Personal - Auszug aus der Stellenübersicht nach § 8 GemHVO - sollen nach Beschäftigungsverhältnissen gegliedert werden. Diese Abbildung kann durch Angaben in einer Zeitreihe nach § 1 Abs. 3 GemHVO ergänzt werden.)

Teilergebnisplan

	Haushalts- positionen	Vor- vor- jahr	Vor- jahr	Haus- halts- jahr	Plan- Jahr (Hj +1)	Plan- Jahr (Hj +2)	Plan- Jahr (Hj +3)	
--	--------------------------	----------------------	--------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

(Der Teilergebnisplan muss die in § 2 vorgegebene Mindestgliederung enthalten (vgl. Nr. 1.2.6 des Erlasses sowie Anlage 8).

Teilfinanzplan

	Haushalts- positionen	Vor- vor- jahr	Vor- jahr	Haus- halts- jahr	Plan- Jahr (Hj +1)	Plan- Jahr (Hj +2)	Plan- Jahr (Hj +3)	
--	--------------------------	----------------------	--------------	-------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

(Der Teilfinanzplan muss die in § 3 vorgegebene Mindestgliederung enthalten (vgl. Nr. 1.2.7 des Erlasses sowie Anlagen 9 A und B).

Bewirtschaftungsregelungen

Für den Teilergebnisplan:

Für den Teilfinanzplan:

Sonstiges:

Erläuterungen**zu den Haushaltspositionen**

Für den Teilergebnisplan:

Für den Teilfinanzplan:

Sonstiges:

Sonstige Daten über örtliche Verhältnisse

(Anlage 8)

Teilergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten		Er- gebnis des Vor- vor- jahres	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- halts- jahres	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	<i>Ertragsarten wie im Ergebnisplan</i>						
↓							
9							
10	= Ordentliche Erträge						
11	<i>Aufwandsarten wie im Ergebnisplan</i>						
↓							
16							
17	= Ordentliche Aufwendungen						
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 u. 17)						
19	Arten wie im Ergebnisplan						
20							
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)						
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)						
23	+ Außerordentliche Erträge						
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)						
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)						
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen						
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)						

(Anlage 9 A)

Teilfinanzplan

A. Zahlungsübersicht

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vor- vor- jahres	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- halts- jahres	Ver- pflich- tungs- ermäch- tigungen	Planung Haus- halts- jahr + 1	Planung Haus- halts- jahr + 2	Planung Haus- halts- jahr + 3
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7
Laufende Verwaltungstätigkeit <i>(Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie im Finanzplan abgebildet werden.)</i>							
Investitionstätigkeit							
Einzahlungen							
1 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
2 aus der Veräußerung von Sachanlagen							
3 aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
4 aus Beiträgen u. ä. Entgelten							
5 Sonstige Investitionseinzahlungen							
6 Summe: (invest. Einzahlungen)							
Auszahlungen							
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden							
8 für Baumaßnahmen							
9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
10 für den Erwerb von Finanzanlagen							
11 von aktivierbaren Zuwendungen							
12 Sonstige Investitionsauszahlungen							
13 Summe: (invest. Auszahlungen)							
14 Saldo: der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)							

Fußnote: Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 4 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

(Anlage 9 B)

Teilfinanzplan

B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitions- maßnahmen	Ergeb- nis des Vor- vor- jahres	Ansatz des Vor- jahres	Ansatz des Haus- halts- jahres	Ver- pflich- tungs- er- mäch- tigun- gen	Pla- nung Haus- halts- jahr + 1	Pla- nung Haus- halts- jahr + 2	Pla- nung Haus- halts- jahr + 3	Bisher bereit- gestellt (ein- schl. Sp. 2)	Gesamt- einzah- lungen/ -aus- zahlun- gen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen									
Maßnahme: ... + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden - Auszahlungen für Baumaßnahmen									
Saldo: (Einzahlungen /. Auszahlungen)									
Weitere Maßnahmen: (Gliederung wie oben)									

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen									
Summe der investiven Einzahlungen									
Summe der investiven Auszahlungen									
Saldo: (Einzahlungen /. Auszahlungen)									

Fußnote: Zu den Verpflichtungsermächtigungen in Spalte 4 ist anzugeben, wie sich die Belastung auf die folgenden Jahre verteilt.

(Anlage 10 A)

Stellenplan

Teil A: Beamte

- Gemeindeverwaltung¹⁾ / Sondervermögen mit Sonderrechnung¹⁾ -

Wahlbeamte und Laufbahn- gruppen ²⁾	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen ... ³⁾		Zahl der Stellen ... ⁵⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. ... ⁵⁾	Erläuterungen
		insgesamt	davon aus- gesondert ⁴⁾			
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt						

Fußnoten:

- 1) Für Gemeindeverwaltung und für jedes Sondervermögen sind jeweils gesonderte Stellenpläne aufzustellen (gilt auch für Angestellte und Arbeiter)
- 2) Die Angabe der Amtsbezeichnung wird freigestellt
- 3) Einzusetzen ist das Haushaltsjahr
- 4) Zahl der Stellen, die vor der Berechnung der Stellenanteile nach § 26 BBesG ausgesondert wurden
- 5) Einzusetzen ist das Vorjahr

(Anlage 10 B)

Stellenplan Teil B: Angestellte

Vergütungsgruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen ... ¹⁾	Zahl der Stellen ... ²⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. ... ²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5

Fußnoten:
¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr
²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

(Anlage 10 C)

Stellenplan Teil C: Arbeiter

Lohngruppe/ Sondertarif	Zahl der Stellen ... ¹⁾	Zahl der Stellen ... ²⁾	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. ... ²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Insgesamt				

Fußnoten:

- ¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr
²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

(Anlage 11 A 1)

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Beamte -

Produkt- bereich	Bezeichnung	Wahl- beamte	Höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	Erläuterungen
		B 9 →	B 2 →	A 13 →		
1	2	3	4	5	A 9 → 6	7

(Anlage 11 A 2)

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
 - Angestellte -

Produkt- bereich	Bezeichnung	¹⁾ ...
1	2	3

Fußnote¹⁾ Einteilung der Kopfspalte nach den Vergütungsgruppen

(Anlage 11 A 3)

Stellenübersicht
Teil A: Aufteilung nach der Haushaltsgliederung
- Arbeiter -

Produkt- bereich	Bezeichnung	... ¹⁾
1	2	3

Fußnote
¹⁾ Einteilung der Kopfspalte nach den Lohngruppen

(Anlage 11 B 1)

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
 - Beamte zur Anstellung -

Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z.A. ... ¹⁾	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z.A. ... ²⁾	Zahl der Beamtinnen z.A./ Beamten z. A. am 30.06. ... ²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Rätinnen z.A./ Räte z.A.	A 13				
Inspektorinnen z.A./ Inspektoren z.A.	A 9				
Assistentinnen z.A./ Assistenten z.A.	A 5				
Insgesamt					

Fußnoten:¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

(Anlage 11 B 2)

Stellenübersicht
Teil B: Dienstkräfte in der Probe- oder Ausbildungszeit
 - Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für ... ¹⁾	Beschäftigt am 01.10. ... ²⁾	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Inspektoranwärterinnen/ Inspektoranwärter	Unterhaltszuschuss			
Verwaltungspraktikantinnen/ Verwaltungspraktikanten	Unterhaltsbeihilfe			
Auszubildende	Ausbildungsvergütung			
Praktikantinnen/ Praktikanten	fester Satz			
Insgesamt				

Fußnoten:¹⁾ Einzusetzen ist das Haushaltsjahr²⁾ Einzusetzen ist das Vorjahr

(Anlage 12 A)

Zuwendungen an Fraktionen Teil A: Geldleistungen

Nr.	Fraktion	Im Haushaltsplan enthalten		Ergebnis aus Jahres- abschluss ... ³⁾ EUR	Erläuterungen ⁴⁾
		¹⁾ ... EUR	²⁾ ... EUR		
1	2	3	4	5	6

Fußnoten:¹⁾ Haushaltsjahr²⁾ Vorjahr³⁾ Vorvorjahr⁴⁾ Spalte 6 kann entfallen, wenn die Erläuterungen an anderer Stelle stehen

(Anlage 12 B)

Zuwendungen an Fraktionen

Teil B: Geldwerte Leistungen

Fraktion:				
Zweckbestimmung	Geldwert			Erläuterungen
	Haushaltsjahr ... EUR	Vorjahr ... EUR	mehr (+) weniger (-) EUR	
1	2	3	4	5
1. Gestellung von Personal der kommunalen Körperschaft für die Fraktionsarbeit 1.1 für die Sicherung des Informationsaustauschs, organisatorische Arbeiten und sonstige Dienste (Geschäftsstellenbetrieb) 1.2 für Sachgebiete der Fraktionsarbeit (Fraktionsassistenten) 1.3 für Fahrer von Dienstfahrzeugen 2. Bereitstellung von Fahrzeugen 3.1 für die Fraktionsgeschäftsstelle 3.2 dauernd oder bedarfsweise für die Durchführung von Fraktionssitzungen 4. Bereitstellung einer Bürousausstattung 4.1 Büromöbel und -maschinen 4.2 sonstiges Büromaterial 5. Übernahme laufender oder einmaliger Kosten für 5.1 bereitgestellte Räume (Heizung, Reinigung, Beleuchtung) 5.2 Fachliteratur und -zeitschriften 5.3 Telefon, Telefax, Datenübertragungsleitungen 5.4 Rechnerzeiten auf zentraler ADV-Anlage 6. Sonstiges				

(Anlage 13)

**Übersicht
über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten**

Art	Stand am Ende des Vorvorjahres ... TEUR	Voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres ... TEUR	Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres ... TEUR
	1	2	3
<i>(Untergliederung wie im Verbindlichkeiten- spiegel)</i>			

(Anlage 14)

**Übersicht
über die aus Verpflichtungsermächtigungen
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen**

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres: ... ¹⁾	Voraussichtlich fällige Auszahlungen ²⁾					
	 TEUR	 TEUR	 TEUR	 TEUR	 TEUR	 TEUR
1	2	3	4	5	6	
Summe						
<u>Nachrichtlich:</u> In der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahmen						

Fußnoten:
¹⁾ In Spalte 1 sind das Haushaltsjahr und alle früheren Jahre aufzuführen, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt waren, aus deren Inanspruchnahme noch Ausgaben fällig werden.
²⁾ In den Spalten 2 ff. sind die dem Haushaltsjahr folgenden Jahre einzusetzen.

(Anlage 15)

NKF – Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
1	Gebäude und bauliche Anlagen	
1.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (baulicher Teil)	30 - 40
1.02	Abwasserkanäle	50 - 80
1.03	Auslaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50
1.04	Baracken, Behelfsbauten	20 - 40
1.05	Einlaufbauwerke einschl. Rechen und Schützen (Bauwerke)	30 - 50
1.06	Feuerwehrgerätehäuser (massiv)	40 - 80
1.07	Feuerwehrgerätehäuser (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.08	Freibäder (bauliche Anlagen)	30 - 50
1.09	Garagen (massiv)	40 - 60
1.10	Garagen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.11	Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten, Vereins-, Jugendheime	40 - 80
1.12	Geschäftshäuser (auch gemischt genutzt mit Wohnungen)	50 - 80
1.13	Hallen (massiv)	40 - 60
1.14	Hallen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.15	Hallenbäder	40 - 70
1.16	Heime, Personal- und Schwestern-, Alten-, Kinder-	40 - 80
1.17	Hochwasserschutzanlagen (dauerhafte), z.B. Deiche	70 - 100
1.18	Industriegebäude, Werkstätten (mit und ohne Sozialtrakt)	40 - 60
1.19	Kapellen, Kirchen	60 - 80
1.20	Kindergärten, Kindertagesstätten	40 - 80
1.21	Krankenhäuser	40 - 60
1.22	Krematorien	50 - 60
1.23	Lager (massiv)	40 - 60
1.24	Lager (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.25	Leichenhallen, Trauerhallen	60 - 80
1.26	Parkhäuser, Tiefgaragen	30 - 50
1.27	Pumpenhäuser	20 - 50
1.28	Rettungswachen (massiv)	40 - 80
1.29	Rettungswachen (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.30	Schleusen, Wehre (Stahl oder Beton)	40 - 50
1.31	Schleusen, Wehre (sonstige Bauweise)	20 - 30
1.32	Schulgebäude (massiv)	40 - 80
1.33	Schulgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.34	Silobauten (Beton)	28 - 33
1.35	Silobauten (Kunststoff oder Stahl)	17 - 25
1.36	Sportanlagen (nur Sozialgebäude u.a. Funktionsgebäude)	40 - 60
1.37	Straßenabläufe einschl. Anschlusskanäle	50 - 80
1.38	Transformatoren- und Schaltheimer, Trafostationshäuser	20 - 50
1.39	Tunnel	70 - 80
1.40	Verwaltungsgebäude (massiv)	40 - 80
1.41	Verwaltungsgebäude (sonstige Bauweise)	20 - 40
1.42	Wassertürme	40 - 50
1.43	Wohncontainer	10 - 20
1.44	Wohnhäuser (auch Mehrfamilienhäuser)	50 - 80
2	Straßen, Wege, Plätze (Grundstückseinrichtungen)	
2.01	Betonmauer, Ziegelmauer	20 - 40
2.02	Brücken (Holzkonstruktion)	20 - 40

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
2.03	Brücken (Mauerwerk, Beton- oder Stahlkonstruktion, Verbundsystem)	50 - 100
2.04	Gewässerausbau naturnah, offene Gräben	20 - 50
2.05	Kompostdeponie, -plätze	10 - 25
2.06	Löschwasserteiche	20 - 40
2.07	Straßen- und Stadtmobiliar	10 - 30
2.08	Spielplätze, Bolzplätze	10 - 15
2.09	Sportplätze (Rasen- und Hartplätze)	20 - 25
2.10	Straßen (Anlieger-, Hauptverkehrsstraßen) Wege, Plätze, Parkflächen	30 - 60
2.11	Wege, Plätze, Parkflächen (in einfacher Bauart)	10 - 30
3	Technische Anlagen (Betriebsanlagen)	
3.01	Abwasserhebe- und -reinigungsanlagen (maschinelle Einrichtungen)	10 - 33
3.02	Alarmgeber, Alarmanlagen	5 - 15
3.03	Aufzüge (mobil), Hublifte, Hebebühnen, Arbeitsbühnen	10 - 25
3.04	Bahnkörper, Gleisanlagen, Gleiseinrichtungen, Weichen	15 - 33
3.05	Baucontainer, Bürocontainer, Transportcontainer	10 - 20
3.06	Beleuchtungsanlagen	20 - 30
3.07	Beschallungsanlagen	5 - 15
3.08	Blockheizkraftwerke (Kraft-Wärmekopplungsanlagen)	10 - 20
3.09	Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Dampfversorgungsleitungen	10 - 20
3.10	Druckluftanlagen, Kompressoren	5 - 15
3.11	Druckrohrleitungen	20 - 40
3.12	Gasleitungen	40 - 45
3.13	Heiß- und Kaltluftanlagen, Abzugsvorrichtungen, Ventilatoren, Klimaanlage	10 - 15
3.14	Heizkanäle	40 - 50
3.15	Kabelnetze (auch Rohre, Schächte)	20 - 25
3.16	Leitstellentechnik	5 - 15
3.17	Mess- und Prüfgeräte	8 - 12
3.18	Notstromaggregate, Stromgeneratoren, -umformer, Gleichrichter	15 - 20
3.19	Ozonmessstation, Umweltmessstation	8 - 12
3.20	Photovoltaikanlagen	20 - 25
3.21	Solaranlagen	10 - 15
3.22	Stromverteileranlagen	10 - 15
3.23	Telekommunikationseinrichtungen, Betriebsfunkanlagen, Antennenmasten	10 - 15
3.24	Verkehrsrechner (Verkehrsleitsystem)	10 - 15
3.25	Videoanlagen, Überwachungsanlagen	5 - 15
3.26	Waschanlage, Waschstraße	5 - 15
3.27	Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserenthärtungsanlagen, Wasserreinigungsanlagen	10 - 15
3.28	Windkraftanlagen	15 - 20
4	Maschinen und Geräte	
4.00	Maschinen und Geräte	5 - 20
	z.B.: Atemschutzgerät, Maskendichtprüfgerät	8 - 12
	z.B.: Bohrhammer, Bohrmaschine	5 - 8
	z.B.: Druckereimaschinen und ähnliches	13 - 15
	z.B.: Fahrkartenverkaufsautomat, Fahrkartenentwerter	8 - 12
	z.B.: medizinisch-technische Geräte	8 - 10
	z.B.: Parkscheinautomat	8 - 12
	z.B.: Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	8 - 10
5	Büro- und Geschäftsausstattung	
5.00	Büro- und Geschäftsausstattung	3 - 20
	z.B. Büromaschinen, Flipcharts, Software	5 - 10
	z.B.: Büromöbel	10 - 20
	z.B.: Computer und Zubehör	3 - 5
	z.B.: Werkstatteinrichtungen	10 - 15
6	Fahrzeuge	
6.01	Anhänger, Auflieger	10 - 15

Nr.	Vermögensgegenstand	Nutzung in Jahren
6.02	Bagger, sonstige Baufahrzeuge	8 - 12
6.03	Fahrräder	4 - 8
6.04	Fäkalienwagen, Hochdruckspülwagen u.ä.	8 - 10
6.05	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Kraftfahrdrehleiter, Löschboot	15 - 20
6.06	Hubwagen, Gerätewagen	6 - 10
6.07	Kleintransporter, Mannschaftstransportfahrzeuge	6 - 10
6.08	Krankentransportwagen, -fahrzeuge, Notarzteinsatzwagen, Rettungstransportwagen	6 - 8
6.09	Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Wechselaufbauten u. ä.	8 - 12
6.10	Lokomotiven, Waggons, Gelenkwagen-Waggons, Kesselwagen	25 - 30
6.11	Motorräder, Motorroller	6 - 10
6.12	Müllentsorgungsfahrzeuge	6 - 10
6.13	Omnibusse	6 - 10
6.14	Personenkraftwagen, Wohnwagen	6 - 10
6.15	Rettungsboot	8 - 12
6.16	Traktoren	8 - 12

(Anlage 16)

Haushaltsrechtlicher NKF - Kontenrahmen

Aktiva		Passiva		Ergebnisrechnung		Finanzrechnung		Abschluss	KLR
Kontenklasse 0	Kontenklasse 1	Kontenklasse 2	Kontenklasse 3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 6	Kontenklasse 7	Kontenklasse 8	Kontenklasse 9
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung	Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen	Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung	Erträge	Aufwendungen	Einzahlungen	Auszahlungen	Abschlusskonten	Kosten- und Leistungsrechnung
00 ...	10 Anteile an verbundenen Unternehmen 11 Beteiligungen 12 Sondervermögen	20 Eigenkapital 21 Wertberichtigungen (<i>kein Bilanzausweis</i>) 22 ...	30 Anleihen 31 ... 32 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 33 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	40 Steuern und ähnliche Abgaben 41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 42 Sonstige Transfererträge	50 Personal-aufwendungen 51 Versorgungs-aufwendungen 52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen 53 Transfer-aufwendungen	60 Steuern und ähnliche Abgaben 61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen 62 Sonstige Transfer-einzahlungen 63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	70 Personal-auszahlungen 71 Versorgungs-auszahlungen 72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen 73 Transfer-auszahlungen	80 Eröffnungs-/Abschlusskonten 81 Korrekturkonten 82 Kurzfristige Erfolgsrechnung	90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)
01 Immaterielle Vermögensgegenstände									
02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte									
03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	13 Ausleihungen	23 Sonderposten	33 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufenden der Verwaltungstätigkeit		Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.
04 Infrastrukturvermögen	14 Wertpapiere	24 ...	34 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	54 Sonstige ordentliche Aufwendungen	64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	74 Sonstige Auszahlungen aus laufenden der Verwaltungstätigkeit		
05 Bauten auf fremdem Grund und Boden	15 Vorräte	25 Pensionsrückstellungen	35 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45 Sonstige ordentliche Erträge	55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen		
06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen	26 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	36 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	46 Finanzerträge	56 ...	66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	76 ...		
07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	27 Instandhaltungsrückstellungen	37 Sonstige Verbindlichkeiten	47 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	57 Bilanzielle Abschreibungen	67 ...	77 ...		
08 Betriebs- und Gesellschaftsausstattung	18 Liquide Mittel	28 Sonstige Rückstellungen	38 ...	48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	19 Aktive Rechnungsabgrenzung	29 ...	39 Passive Rechnungsabgrenzung	49 Außerordentliche Erträge	59 Außerordentliche Aufwendungen	69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit		

(Anlage 17)

**Zuordnungsvorschriften
zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen
(Kommunaler Kontierungsplan)**

In der kommunalen Finanzbuchhaltung sind die Geschäftsvorfälle auf der Grundlage des Kontenrahmens nach den folgenden Zuordnungen im Rahmen der Buchungen zu kontieren:

0 Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

00 *(Erweiterung des Geschäftsbetriebs)*

01 Immaterielle Vermögensgegenstände

Konzessionen

Lizenzen

DV-Software

(Hier sind nur Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die entgeltlich erworben oder nicht selbst hergestellt wurden, zu erfassen.)

02 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grünflächen

(Erholungsflächen als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen)

Ackerland

(landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen)

Wald, Forsten

Sonstige unbebaute Grundstücke

(Bei den einzelnen Posten sollen Grund und Boden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen getrennt erfasst werden.)

03 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen,

Grundstücke mit Schulen

Grundstücke mit Wohnbauten

Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden

(Bei den einzelnen Posten sollen Grund und Boden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen getrennt erfasst werden.)

04 Infrastrukturvermögen

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

(Unbebaute Grundstücke sowie Grund und Boden von bebauten Grundstücken)

Brücken und Tunnel,

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

(Kläranlagen, Abwasserkanäle, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken,

Regenwasserbehandlungsanlagen, öffentliche Toiletten)

Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

(Strom-, Gas-, Wasserleitungen und dazu gehörige Anlagen, wasserbauliche Anlagen)

05 Bauten auf fremdem Grund und Boden

06 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten usw.

Baudenkmäler, Bodendenkmäler, sonstige Kulturdenkmäler

07 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

08 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, Werkzeuge u.a.

09 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1 Finanzanlagen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung

10 Anteile an verbundenen Unternehmen

11 Beteiligungen

(Sofern sie nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören)

Anteile an Kapitalgesellschaften (auch Gemeinnützige Gesellschaften)

Anstalten des öffentlichen Rechts

Anteile an sonstigen juristischen Personen, z.B. Zweckverbände

Rechtlich selbstständige Stiftungen

Beteiligungen an Personengesellschaften

12 Sondervermögen

Sondervermögen nach § 97 der Gemeindeordnung

13 Ausleihungen

Ausleihungen

an verbundene Unternehmen

an Beteiligungen

an Sondervermögen

Anteile an Genossenschaft sind als „Sonstige Ausleihungen“ anzusetzen

14 Wertpapiere

Wertpapiere in Form von Unternehmensanteilen

Sonstige Wertpapiere

(In der Bilanz getrennt bei Anlage- oder Umlaufvermögen anzusetzen.)

15 Vorräte

Rohstoffe/Fertigungsmaterial

Hilfsstoffe, Betriebsstoffe

Waren

Unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte

Sonstige Vorräte

16 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Gebührenforderungen

Beitragsforderungen

Steuerforderungen

Forderungen aus Transferleistungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

17 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen

gegenüber dem privaten Bereich

gegenüber dem öffentlichen Bereich

gegen verbundene Unternehmen
gegen Beteiligungen
gegen Sondervermögen
Sonstige Vermögensgegenstände

18 Liquide Mittel

Guthaben bei Banken, Kreditinstituten, der Bundesbank, der Europäischen Zentralbank u.a.
Entgegennahme von Schecks
Kassenbestand in Form von Bargeld

19 Aktive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Kreditbeschaffungskosten
Zölle und Verbrauchssteuern
Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen
Aktive RAP für geleistete Zuwendungen

2 Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen

20 Eigenkapital

Allgemeine Rücklage
Zweckgebundene Deckungsrücklage
Sonderrücklage
Ausgleichsrücklage
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

21 Wertberichtigungen

Einzelwert- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen
(kein Bilanzausweis)

22 *(nicht belegt)*

23 Sonderposten

Sonderposten aus Zuwendungen
Sonderposten aus Beiträgen
Sonderposten für den Gebührenaussgleich
u.a. Sonderposten

24 *(nicht belegt)*

25 Pensionsrückstellungen

für Beschäftigte
für Versorgungsempfänger
für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

26 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

27 Instandhaltungsrückstellungen

für unterlassene Instandhaltung u.a.

28 Sonstige Rückstellungen

für nicht in Anspruch genommenen Urlaub
für geleistete Überstunden
für die Aufbewahrung von Unterlagen

29 *(nicht belegt)*

3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung

30 Anleihen

konvertible und nicht konvertible

31 *(nicht belegt)*

32 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

von verbundenen Unternehmen

von Beteiligungen

von Sondervermögen

vom öffentlichen Bereich

vom privaten Kreditmarkt

33 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

vom öffentlichen Bereich

vom privaten Kreditmarkt

34 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Schuldübernahmen

Leibrentenverträge

Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen

Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte

Leasingverträge

Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften

Sonstige Kreditaufnahmen gleichkommende Vorgänge

35 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

gegen verbundene Unternehmen

gegen Beteiligungen

gegen Sondervermögen

gegen den öffentlichen Bereich

gegen den privaten Bereich

im Ausland

36 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

gegen verbundene Unternehmen

gegen Beteiligungen

gegen Sondervermögen

gegen den öffentlichen Bereich

gegen übrige Bereiche

37 Sonstige Verbindlichkeiten

Steuerverbindlichkeiten aus den Steuerarten

gegenüber Sozialversicherungsträgern

gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern

erhaltene Anzahlungen u.a.

38 *(nicht belegt)*

39 Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)

Passive RAP für erhaltene Zuwendungen

4 Erträge**40 Steuern und ähnliche Abgaben**

Realsteuern als Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer

Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, ... an der Einkommensteuer, ... an der Umsatzsteuer,

Andere Steuern, z.B. Vergnügungssteuer, Hundesteuer, Jagdsteuer, Zweitwohnungssteuer

Steuerähnliche Einnahmen, z.B. Fremdenverkehrsabgaben, Abgaben von Spielbanken u.a.

Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Ausgleichsleistungen wegen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

41 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen

(Unter Zuwendungen werden Zuweisungen und Zuschüsse erfasst. Zuweisungen sind Übertragungen finanzieller Mittel zwischen Gebietskörperschaften und Zuschüsse sind Übertragungen vom unternehmerischen und übrigen Bereich an Kommunen.)

Schlüsselzuweisungen vom Land

Bedarfszuweisungen vom Land, von Gemeinden (GV)

Allgemeine Zuweisungen vom Bund, vom Land, von Gemeinden (GV)

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Allgemeine Umlagen vom Land, von Gemeinden (GV)

(Unter allgemeinen Umlagen werden Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden an Körperschaften erfasst, die ohne Zweckbindung an einen bestimmten Aufgabenbereich zur Deckung eines allgemeinen Finanzbedarfs aufgrund eines bestimmten Schlüssels geleistet werden.)

Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung

Jugendamtsumlage

Landschaftsumlage

Verbandsumlage des Regionalverbandes Ruhrgebiet

Erträge aus aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen, z.B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

42 Sonstige Transfererträge

Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen

Schuldendiensthilfen

Andere sonstige Transfererträge

43 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Verwaltungsgebühren

Öffentlich-rechtliche Gebühren (Entgelte) für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, z.B. Passgebühren, Genehmigungsgebühren, Gebühren für die Bauüberwachung, Gebühren für Beglaubigungen, für Erlaubnisscheine, Vermessungs- (Abmarkungs-)gebühren usw.

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen und für die Inanspruchnahme wirtschaftlicher Dienstleistungen z.B. Entgelte für die Lieferung von Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser, einschl. Grundgebühren, Zählermiete

Entgelte der Verkehrsunternehmen

Entgelte für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Müllabfuhr, der Straßenreinigung, des Bestattungswesens, für die Sondernutzung von Straßen

Entgelte für Arbeiten zur Unterhaltung von Straßen, Anlagen und dgl.

Entgelte für die Unterhaltung der Hausanschlüsse für Gas, Wasser, Abwasser und Elektrizität

Sonstige Entgelte, z.B. Parkgebühren, Pflegesätze der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime (auch Einkaufsgelder), Eintrittsgelder zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen

Pflege von Gräbern

Zweckgebundene Abgaben

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge, für den Gebührenaussgleich und aus ähnlichen Sonderposten

44 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge aus dem Verkauf von Vorräten

Mieten und Pachten

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen

45 Sonstige ordentliche Erträge

Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Konzessionsabgaben

Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten

Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre

Als nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge, z.B. Erträge aus Zuschreibungen, aus der Auflösung oder Herabsetzung von Wertberichtigungen auf Forderungen, aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen

46 Finanzerträge

Zinserträge

Sonstige Zinserträge, z.B. Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO

Finanzerträge aus Beteiligungen, Gewinnabführungsverträgen, Wertpapieren des Anlage- und des Umlaufvermögens, auch andere zinsähnliche Erträge

Ordnungsrechtliche Erträge, z.B. Bußgelder u.a.

Säumniszuschläge

Erträge aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen u.a.

Erträge aus Ausgleichszahlungen nach AFWoG

47 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen

Aktivierte Eigenleistungen

Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände

Bestandsveränderungen

Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen

48 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

49 Außerordentliche Erträge

5 Aufwendungen

50 Personalaufwendungen

Bezüge der Beamten, Vergütungen der Angestellten, Löhne der Arbeiter, Aufwendungen für sonstige Beschäftigte

Beiträge zu Versorgungskassen

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung

Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte

Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte und Altersteilzeit

Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden

Pauschalierte Lohnsteuer

51 Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen

Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger
Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger

52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

für Fertigung, Vertrieb und Waren
für Energie/Wasser/Abwasser
für Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude, des Infrastrukturvermögens, der Maschinen und technischen Anlagen, von Fahrzeugen, der Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung
für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude usw.
für weitere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, z.B. Schülerbeförderungskosten, Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz
für Kostenerstattungen
für den Erwerb von Vorräten
für sonstige Sach- und Dienstleistungen

53 Transferaufwendungen

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
Schuldendiensthilfen
Sozialtransferaufwendungen

- Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen und in Einrichtungen
- Leistungen der Sozialhilfe, auch Grundsicherung im Alter
- Leistungen der Jugendhilfe
- Leistungen an Arbeitssuchende
- Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte
- Leistungen an Asylbewerber
- sonstige soziale Leistungen

Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen, z.B. Gewerbesteuerumlage
Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden (GV)
Allgemeine Umlagen

- an das Land (*auch Nachzahlung aus der Abrechnung des Solidarbeitrages*)
- an Gemeinden (GV)

Sonstige Transferaufwendungen, z.B. Rückzahlung überzahlter Gewerbesteuer

54 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
für Personaleinstellungen, Aus- und Fortbildung, Umschulung für übernommene Reisekosten für Beschäftigtenbetreuung und Dienstjubiläen, Umzugskostenvergütung für Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände, Personalnebenaufwendungen, Ausgleichsabgabe
Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing, Leiharbeitskräfte, Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten, zu denen Aufwendungen für den Rat, Ausschüsse, Fraktionen, Beiräte auch für die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten zählen
Geschäftsaufwendungen
Büromaterial, Zeitungen, Fachliteratur, Telekommunikationsleistungen, Porto, Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachungen u.a.
Aufwendungen für Beiträge
Versicherungsbeiträge, Beiträge zu Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen und Vereinen
Wertberichtigungen
Verluste aus Wertminderungen und Abgängen von Gegenständen des Umlaufvermögens (außer Vorräten und Wertpapieren), Verluste aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen und Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, Einstellungen und Zuschreibungen in die Sonderposten, Aufwendungen zu Rückstellungen,

soweit nicht unter anderen Aufwendungen erfassbar Wertkorrekturen zu Forderungen
 Verluste aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren
 aus dem Abgang von Finanzanlagen und Beteiligungen, aus dem Abgang von Wertpapieren
 Aufwendungen aus Verlustübernahmen
 Aufwendungen für besondere Finanzauszahlungen
 Aufwendungen für nicht rückzahlbare Zuweisungen für Investitionen
 Betriebliche Steueraufwendungen
 Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Ausfuhrzölle, andere Verbrauchsteuern, sonstige
 betriebliche Steueraufwendungen
 Aufwendungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag
 Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen, z.B. aus der Umsetzung der Grundsicherung für
 Arbeitssuchende
 Andere sonstige ordentlichen Aufwendungen
 Verfügungsmittel, Aufwendungen für Schadensfälle

55 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen
 Ordnungsrechtliche Aufwendungen, z.B. Bußgelder u.a.
 Säumniszuschläge
 Aufwendungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen u.a.
 Sonstige Finanzaufwendungen

56 *(nicht belegt)*

57 Bilanzielle Abschreibungen

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
 auf Gebäude u.a.
 auf das Infrastrukturvermögen, z.B. Brücken und Tunnel, Gleisanlagen mit Streckenausrüstung
 und Sicherheitsanlagen, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, Straßen, Wege,
 Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, auf sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens
 auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter
 auf Finanzanlagen
 auf das Umlaufvermögen
 Sonstige Abschreibungen

58 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

59 Außerordentliche Aufwendungen

6 Einzahlungen

60 Steuern und ähnliche Abgaben

(vgl. Nummer 40)

61 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

(vgl. Nummer 41, jedoch ohne den Bereich „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“)

62 Sonstige Transfereinzahlungen

(vgl. Nummer 42)

63 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

(vgl. Nummer 43, jedoch ohne den Bereich „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“)

64 Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

(vgl. Nummer 44)

65 Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Konzessionsabgaben

Erstattung von Steuern vom Einkommen und Ertrag für Vorjahre

66 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen

Zinseinzahlungen

Sonstige Zinseinzahlungen, z.B. Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO

Ordnungsrechtliche Einzahlungen, z.B. Bußgelder u.a.

Säumniszuschläge

Einzahlungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährverträgen u.a.

Einzahlungen aus Ausgleichszahlungen nach AFWoG

Verzinsung der Gewerbesteuer nach § 233 a AO

Sonstige Finanzeinzahlungen

67 *(nicht belegt)*

68 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Beiträge und ähnliche Entgelte

Sonstige Investitionseinzahlungen

Rückflüsse von Ausleihungen

69 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Kreditaufnahmen für Investitionen

Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung

Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)

7 Auszahlungen

70 Personalauszahlungen

(vgl. Nummer 50, auch Ansparung für künftige Pensionszahlungen)

71 Versorgungsauszahlungen

(vgl. Nummer 51, auch Ansparung für künftige Pensionszahlungen)

72 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

(vgl. Nummer 52)

73 Transferauszahlungen

(vgl. Nummer 53)

74 Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

(vgl. Nummer 54)

75 Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

(vgl. Nummer 55)

76 *(nicht belegt)*

77 *(nicht belegt)*

78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Allgemeine Investitionszuwendungen

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen (auch Ablösung von Dauerlasten)

(Beim Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens soll unterschieden werden zwischen oberhalb und unterhalb der Wertgrenze i.H.v. 410 Euro)

Auszahlungen für die Abwicklung von Baumaßnahmen

(Eine Trennung zwischen den Baumaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze ist vorzunehmen.)

Gewährung von Ausleihungen

79 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Tilgung von Krediten für Investitionen

Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung

Gewährung von Darlehen

8 Abschlusskonten**80 Eröffnungs-/Abschlusskonten**

Eröffnungsbilanz-Konto

Schlussbilanz-Konto

Ergebnisrechnungs-Konto

Finanzrechnungs-Konto

81 Korrekturkonten**82 Kurzfristige Erfolgsrechnung****9 Kosten- und Leistungsrechnung****90 Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)**

(Die Ausgestaltung der KLR ist von jeder Kommune selbst festzulegen.)

(Anlage 18)

Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebe- ner Ansatz des Haushalts- jahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+ Sonstige Transfererträge				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen				
7	+ Sonstige ordentliche Erträge				
8	+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/- Bestandsveränderungen				
10	= Ordentliche Erträge				
11	- Personalaufwendungen				
12	- Versorgungsaufwendungen				
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen				
14	- Bilanzielle Abschreibungen				
15	- Transferaufwendungen				
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen				
17	= Ordentliche Aufwendungen				
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)				
19	+ Finanzerträge				
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen				
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)				
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)				
23	+ Außerordentliche Erträge				
24	- Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)				
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)				

(Anlage 19)

Teilergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist- Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1 ↓ 9	<i>Ertragsarten wie im Ergebnisplan</i>				
10	= Ordentliche Erträge				
11 ↓ 16	<i>- Aufwandsarten wie im Ergebnisplan</i>				
17	= Ordentliche Aufwendungen				
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)				
19 20	Arten wie im Ergebnisplan				
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)				
22	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)				
23 24	+ Außerordentliche Erträge - Außerordentliche Aufwendungen				
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)				
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)				
27	+ Erträge aus internen Leistungs- beziehungen				
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen				
29	= Ergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)				

(Anlage 20)

Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben				
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen				
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen				
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte				
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte				
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen				
7	+ Sonstige Einzahlungen				
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen				
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10	- Personalauszahlungen				
11	- Versorgungsauszahlungen				
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen				
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen				
14	- Transferauszahlungen				
15	- Sonstige Auszahlungen				
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)				
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen				
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten				
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen				
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen				
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen				
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen				
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)				
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)				
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen				
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung				
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen				
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung				
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit				
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)				
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln				
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln				
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)				

(Anlage 21 A)

Teilfinanzrechnung A. Zahlungsnachweis

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Laufende Verwaltungstätigkeit <i>(Einzahlungen und Auszahlungen nach Arten können wie in der Finanzrechnung abgebildet werden.)</i>				
Investitionstätigkeit				
Einzahlungen				
1 aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen				
2 aus der Veräußerung von Sachanlagen				
3 aus der Veräußerung von Finanzanlagen				
4 aus Beiträgen u. ä. Entgelten				
5 Sonstige Investitionseinzahlungen				
6 Summe: (invest. Einzahlungen)				
Auszahlungen				
7 für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
8 für Baumaßnahmen				
9 für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				
10 für den Erwerb von Finanzanlagen				
11 von aktivierbaren Zuwendungen				
12 Sonstige Investitionsauszahlungen				
13 Summe: (invest. Auszahlungen)				
14 Saldo: der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

(Anlage 21 B)

Teilfinanzrechnung

B. Nachweis einzelner Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen	Ergebnis des Vorjahres	Fort- geschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3./ Sp. 2)
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen				
Maßnahme: ...				
+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				
Weitere Maßnahmen (Gliederung wie oben)				

Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenzen				
Summe der investiven Einzahlungen				
Summe der investiven Auszahlungen				
Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

(Anlage 22)

Struktur der kommunalen Bilanz in Nordrhein-Westfalen

<u>AKTIVA</u>	<u>PASSIVA</u>
1. Anlagevermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 1.2 Sachanlagen 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.1.1 Grünflächen 1.2.1.2 Ackerland 1.2.1.3 Wald, Forsten 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen 1.2.2.2 Schulen 1.2.2.3 Wohnbauten 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 1.2.3 Infrastrukturvermögen 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 1.2.3.2 Brücken und Tunnel 1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsknotenpunkten 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 1.3 Finanzanlagen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Beteiligungen 1.3.3 Sondervermögen 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens 1.3.5 Ausleihungen 1.3.5.1 an verbundene Unternehmen 1.3.5.2 an Beteiligungen 1.3.5.3 an Sondervermögen 1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren 2.1.2 Geleistete Anzahlungen 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.1 Gebühren 2.2.1.2 Beiträge 2.2.1.3 Steuern 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen 2.2.2.4 gegen Beteiligungen 2.2.2.5 gegen Sondervermögen 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 2.4 Liquide Mittel 3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1. Eigenkapital 1.1 Allgemeine Rücklage 1.2 Sonderrücklagen 1.3 Ausgleichsrücklage 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag 2. Sonderposten 2.1 für Zuwendungen 2.2 für Beiträge 2.3 für den Gebührenaussgleich 2.4 Sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Pensionsrückstellungen 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten 3.3 Instandhaltungsrückstellungen 3.4 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 4.2.1 von verbundenen Unternehmen 4.2.2 von Beteiligungen 4.2.3 von Sondervermögen 4.2.4 vom öffentlichen Bereich 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzung

(Anlage 23)

Anlagenspiegel

[illegible]

(Anlage 24)

Forderungsspiegel

Art der Forderungen	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren					
1.2 Beiträge					
1.3 Steuern					
1.4 Forderungen aus Transferleistungen					
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich					
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich					
2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.4 gegen Beteiligungen					
2.5 gegen Sondervermögen					
6. Summe aller Forderungen					

(Anlage 25)

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land					
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten					
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt					
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen					
7. Sonstige Verbindlichkeiten					
8. Summe aller Verbindlichkeiten					
Nachrichtlich anzugeben: Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten: z. B. Bürgschaften u. a.					

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

Einzelpreis dieser Nummer 13,20 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569